

Abfallreglement, Totalrevision

Beschluss; Direktion Umwelt und Betriebe

1 Ausgangslage

Das heute gültige Abfallreglement der Gemeinde Köniz stammt aus dem Jahr 2001 mit letzter Änderung vom 5. November 2018. Diese letzte, punktuelle Änderung (Art. 7a) beinhaltete einzig die Anpassungen aufgrund der neuen übergeordneten Gesetzgebung (Inkrafttreten der eidgenössischen Verordnung über die Verwertung und Entsorgung von Abfällen, VVEA; SR 814.600) über die Erbringung von Dienstleistungen ausserhalb des Entsorgungsmonopols.

Der heute gültige Gebührentarif mit Ausführungsbestimmungen zum Abfallreglement der Gemeinde Köniz stammt aus dem Jahr 1994. Die letzten Änderungen wurden am 21. September 2016 beschlossen. Damals wurden einzelne Mengengebühren gesenkt.

Beide Erlasse bedürfen einer Anpassung an die heutigen Gegebenheiten und an die Anforderungen an eine zeitgemässe Abfallbewirtschaftung, sowie an die rechtlichen Änderungen auf Bundesebene. Da insbesondere die Anpassungen beim inhaltlichen Aufbau der Erlasse einen beträchtlichen Umfang aufweisen, drängte sich eine Totalrevision auf.

Die Unterlagen wurden im Mai 2021 der Geschäftsprüfungskommission des Parlamentes zur Kenntnis gebracht. Die Empfehlungen wurden vom Gemeinderat am 30. Juni 2021 zur Kenntnis genommen und dort wo möglich eingearbeitet.

2 Ziele der Totalrevision

Das Abfallreglement wird totalrevidiert und der heutige Gebührentarif wird durch die neue Abfallverordnung abgelöst.

Mit den neuen Erlassen können kurz-, mittel- und langfristig folgende Ziele erreicht werden:

- Klare Regelung der Rechte und Pflichten sowohl der Gemeinde als auch der Abfallinhaberinnen und -inhaber
- Berücksichtigung der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung und Rechtsprechung
- Sicherung einer effizienten und kundenorientierten Abfallbewirtschaftung für die Gemeinde Köniz
- Weiterführung von bewährten Praxislösungen
- Aufrechterhaltung eines an die Siedlungsentwicklung angepassten Sammelsystems
- Regelung der Zusammenarbeit mit Dritten (Handel, Verbände, Gemeinden, etc.) als Entsorgungspartner
- Sicherstellung des Gesundheitsschutzes der Mitarbeitenden

Für den Erarbeitungsprozess enthalten die vorliegenden Entwürfe des totalrevidierten Abfallreglements und der neuen Abfallverordnung neben dem neuen Erlasstext eine Spalte mit Erläuterungen zu den jeweiligen Artikeln. In den Erläuterungen wird auf neue oder wegfallende Inhalte hingewiesen und auf Sinn und Zweck der einzelnen Artikel eingegangen. Die Erläuterungen sind nicht Bestandteil der Regelwerke, werden der Verwaltung nach Inkrafttreten der Erlasse aber als Vollzugshilfe dienen. So ist auch in Zukunft für die Nachvollziehbarkeit und die praktische Umsetzung der jeweiligen Artikel gesorgt.

3 Wichtigste Änderungen

Die grundsätzlichen Elemente der heutigen kommunalen Abfallbewirtschaftung werden mit der Totalrevision der Erlasse beibehalten. So bleibt das Dienstleistungsangebot (Abfahren, Sammelstellen und Entsorgungshof) unverändert bestehen. Für die Mehrheit der Bevölkerung ändert sich in Bezug auf die Bereitstellung und Entsorgung der Abfälle nichts. Ebenso werden die aktuellen Mengen- und Grundgebühren in der Abfallverordnung unverändert bleiben.

Die grössten Anpassungen im Rahmen der Totalrevision werden in den nachfolgenden Kapiteln 3.1 und 3.2 erläutert.

3.1 Inhaltliche Änderungen

Alle inhaltlichen Änderungen gegenüber dem heutigen Regelwerk sind in den jeweiligen Erläuterungsspalten markiert (blau) und begründet. Die wichtigsten Änderungen werden hier zusammengefasst:

Keine Planungspflicht für die private Kompostierung

Mit dem bis am 30. August 2021 gültigen Baureglement vom 7. März 1993 wurden die Hauseigentümerschaften dazu verpflichtet, einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen. Dies wurde auch bei grösseren Bauprojekten gefordert. Mit der beschlossenen Totalrevision des Baureglements im Rahmen der Ortsplanungsrevision entfällt diese Regelung. Es stellte sich daher bei der Erarbeitung des Entwurfs des totalrevidierten Abfallreglements die Frage, ob neu im Abfallreglement eine entsprechende Pflicht aufgenommen werden sollte.

Die Förderung der privaten Kompostierung ist immer noch ein wichtiger Bestandteil der Grün-
gutverwertung in Köniz (GRB 2020/180, Abteilungsziel AUL 2021). Die Erfahrung zeigt allerdings, dass es mit zeitgemässer, verdichteter Bauweise nahezu unmöglich ist, die Forderung nach einer reservierten Fläche für einen Kompostplatz in der Praxis umzusetzen. Die begrenzten Grünflächen sollten für andere Zwecke genutzt werden können, die sich besser mit den Wohnungen in direkter Nähe vereinbaren lassen. Dementsprechend sind im revidierten Abfallreglement keine Freihalteflächen für private Kompostplätze vorgesehen. Köniz unterstützt die Bevölkerung jedoch weiterhin in Kompostangelegenheiten, z.B. mit Kompostkursen, Beiträgen an die IG Kompost Köniz oder mit den Schredderaktionen.

Verankerung der Pflicht zur Einreichung eines Abfallkonzeptes zusammen mit dem Baugesuch für Bauvorhaben mit mehr als 20 Wohnungen (Reglement Art. 18)

Insbesondere bei grösseren Bauvorhaben bzw. Überbauungen ist es wichtig, dass die Planung der Abfallbereitstellung sorgfältig und frühzeitig durchgeführt wird. Dementsprechend ist im revidierten Abfallreglement vorgesehen, dass die Bauherrschaft den Standort und die Dimensionierung des Abfallbereitstellungsortes sowie die Zufahrt mit den Sammelfahrzeugen bereits im Baubewilligungsverfahren aufzeigen muss. Die Abteilung Umwelt und Landschaft wird die Baugesuche im Rahmen des Bewilligungsverfahrens auf diese Punkte hin prüfen und gegebenenfalls auf Mängel des Baugesuchs hinweisen.

Im kantonalen Baugesetz wird festgehalten, dass ab mehr als 20 Wohnungen, in Bezug auf grössere Spielflächen, eine erhöhte Anforderung an Raum und Umwelt besteht. Abfallkonzepte, die ebenfalls dem erhöhten Raumbedarf der Abfallbereitstellung Rechnung tragen, werden so auf gleicher Flughöhe behandelt.

Schärfung der sicherheitsrelevanten Anforderungen an die Zufahrtsbedingungen (Reglement Art. 8 und 10, Verordnung Art. 3)

Die Zufahrt für Sammelfahrzeuge muss unter Einhaltung von Strassenverkehrs- und Arbeitssicherheitsrecht erfolgen können. Betriebsmitarbeitende und Anwohnende (insbesondere Kinder) dürfen nicht gefährdet werden. In den bestehenden Erlassen sind bereits entsprechende Bestimmungen enthalten, die aber zur Umsetzung in der Praxis zu wenig deutlich gefasst sind. Mit der Revision wird die explizite rechtliche Grundlage dafür geschaffen, dass Strassenzüge, welche ein erhöhtes Sicherheitsrisiko für das Befahren mit Grossfahrzeugen aufweisen, nicht mehr befahren werden und der Kehrriech nicht mehr vor der Haustür abgeholt wird. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn keine Wendemöglichkeit zur Verfügung steht und das Sammelfahrzeug grössere Distanzen in Rückwärtsfahrt zurücklegen muss. Des Weiteren führen verengte Fahrbahnen und Sichtbehinderungen (z.B. durch parkierte Privatfahrzeuge oder nicht eingehaltenes Lichtraumprofil, also in die Verkehrswege ragende Pflanzen) zu erhöhten Sicherheitsrisiken für die Mitarbeitenden des Sammeldienstes und auch für andere Verkehrsteilnehmer und Verkehrsteilnehmerinnen. In solchen Fällen werden zentrale Bereitstellungsorte definiert, wo die Abfälle abgeführt werden.

Die Gemeinde kann Containerbereitstellungsplätze für Mehrfamilienhäuser auf privaten Grundstücken verfügen, wenn sich keine anderen Möglichkeiten finden. (Reglement Art. 10)

Bei Mehrfamilienhäusern werden zentrale Bereitstellungsorte für Abfälle, die in Kehrtrümpfen oder Bündeln zur Abfuhr bereitgestellt werden, primär auf öffentlichem Grund festgelegt.

Manchmal ist dies aber nicht möglich, beispielsweise aus Gründen der Verkehrssicherheit, wegen enger Platzverhältnisse oder weil es Container braucht um die anfallende Abfallmenge zu bewältigen. Dann ist es die beste, manchmal auch die einzige Lösung, den zentralen Bereitstellungsort auf privaten Grund zu legen.

Weil das einen Eingriff in privates Eigentum darstellt, wird die Gemeinde, wenn immer möglich eine vertragliche Einigung mit der betroffenen Grundeigentümerschaft des Bereitstellungsorts anstreben.

Kommt keine Einigung zustande, muss unter Umständen ein zentraler Bereitstellungsort auf privatem Grund durch die Gemeinde einseitig angeordnet werden können. Von dieser Regelung soll grundsätzlich zurückhaltend Gebrauch gemacht werden. Trotzdem gibt es neuralgische Orte, wo ohne diese Regelung keine vernünftige Lösung für eine saubere und vertragliche Abfallbereitstellung möglich ist.

Die Abfallgrundgebühren sind auch bei Leerständen grundsätzlich geschuldet (Reglement Art. 21)

In der Praxis gelangen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer immer wieder an die Gemeinde und verlangen, die Abfallgrundgebühren für Zeiten, in denen ihre Wohnung oder ihr Betriebslokal nicht bewohnt resp. genutzt war, nicht bezahlen zu müssen. Diese Situation soll mit der Revision rechtlich geklärt werden. Der administrative Aufwand um bei kurzen Leerständen eine Mutation der Grundgebühren (CHF 87.- pro Jahr) vorzunehmen ist unverhältnismässig. In der Vollzugshilfe des Bundesamts für Umwelt (BAFU) zur Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung aus dem Jahr 2018 wird unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung festgehalten, dass die Grundgebühren grundsätzlich unabhängig von der tatsächlichen Benutzung der Abfallinfrastruktur geschuldet sind, also auch bei Leerständen. Dies ist nun auch in den Gemeindeerlassen so umgesetzt. Erst bei längeren Leerständen, wenn davon auszugehen ist, dass die Abfallinfrastruktur über längere Zeit nicht mehr in Anspruch genommen wird, wird ein Gebührenerlass geprüft (z.B. bei Totsanierungen, Leerstand vor Abbruch, etc.).

3.2 Konkretisierung der Gebühren für Spezialfälle

Die Bemessung der Gebühren (Grund- und Mengengebühren) wurden grossmehrheitlich aus dem gültigen Gebührentarif vom September 2016 übernommen. Auf fünf Änderungen/Konkretisierungen ist hinzuweisen:

- Die Grundgebührengesamtheit von landwirtschaftlichen Betrieben wird in den Erläuterungen konkretisiert. Neu werden landwirtschaftliche Betriebe anderen Gewerbebetrieben gleichgestellt. (Reglement Art. 22)
- Die Grundgebührengesamtheit von Kleinbetrieben im eigenen Haushalt wird konkretisiert. (Reglement Art. 22)
- Die oberen Grenzen des Grundgebührenrahmens werden für Haushalte von CHF 150.- auf 130.- und für Betriebe von CHF 400.- auf 300.- gesenkt. (Reglement Art. 22). Die Grundgebühren in der Verordnung werden nicht angepasst.
- Für den Entsorgungshof wird die Möglichkeit geschaffen, für Sonderabfälle und weitere Separatabfälle eine pauschale Entsorgungsgebühr zu erheben. (Reglement Art. 26). Diese Möglichkeit wird in der revidierten Verordnung nicht genutzt. Aufgrund der nicht vorhersehbaren Preisentwicklungen auf dem Rohstoff- und Recyclingmarkt, ist der Bedarf einer Entsorgungsgebühr am Entsorgungshof mittelfristig allerdings nicht ausgeschlossen.
- Neu wird klar geregelt, welche Verstösse gegen das Abfallreglement gebüsst werden können und welche Strafbestände schon vom übergeordneten Recht abgedeckt sind (Reglement Art. 31).

Alle Anpassungen werden in der Erläuterungsspalte des Abfallreglements genauer umschrieben.

4 Finanzen

Die Einnahmen aus Grund- und Mengengebühren belaufen sich zwischen 2017 und 2020 im Durchschnitt auf CHF 4.6 Mio.

Die unter 3.2 aufgelisteten Änderungen betreffen nur Einzelfälle (Grundgebühren von landwirtschaftlichen Betrieben und Kleinbetriebe im eigenen Haushalt).

Diese Änderungen bewegen sich im Promillebereich der rund CHF 4.6 Mio Einnahmen durch Gebühren und hat entsprechend keinen Einfluss auf die Lage der Spezialfinanzierung. Aus den Anpassungen im Abfallreglement (Gebührenrahmen Grundgebühren, Entsorgungspauschale Entsorgungshof) folgen keine Änderungen in der Praxis, also auch keine Änderungen in der Spezialfinanzierung.

5 Inkraftsetzung

Das revidierte Abfallreglement soll zusammen mit der revidierten Verordnung per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt (Reglement Art. 33)

6 Folgen bei Ablehnung

Bei einer Ablehnung bleibt das bestehende Abfallreglement mit dem dazugehörigen Gebührentarif weiterhin in Kraft. Da die bestehenden Erlasse veraltet sind, die Terminologie nicht mehr mit dem übergeordneten Recht übereinstimmt und einige Lücken für die Praxis bestehen, wird die Arbeit des DZ Abfallbewirtschaftung unnötig erschwert. Eine zeitgemässe Weiterentwicklung der Abfallbewirtschaftung ist nur mit der Totalrevision möglich.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

Das neue Abfallreglement wird gemäss vorgelegtem Entwurf beschlossen.

Köniz, 22. September 2021

Der Gemeinderat

Beilagen

- 1) Revidiertes Abfallreglement Köniz, Entwurf
- 2) Revidierte Abfallverordnung Köniz, zur Information